

Anlage 8 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 24.03.2015 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2015/049)

Einwender: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Münster

Stellungnahme vom: 03.11.2014

Anregung:

Innerhalb der ausgewiesenen potentiellen Windeignungsbereiche sind uns zurzeit keine Bodendenkmäler bekannt. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis zu berücksichtigen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

Die südlich Schirl ausgewiesenen Bereiche grenzen an die Kirchspiellandwehr von Ostbevern. Hier ist die LWL-Archäologie für Westfalen im konkreten Genehmigungsverfahren jeder einzelnen Windkraftanlage zu beteiligen, damit die Belange der Bodendenkmalpflege in ausreichendem Maße berücksichtigt werden können.

Abwägung:

- *Allgemeiner Hinweis auf Bodenfunde, Hinweis auf Genehmigungsverfahren im Bereich südlich Schirl*

Der Hinweis auf das Verhalten bei Bodenfunden wird auf der Planurkunde erwähnt. Der Hinweis auf das Genehmigungsverfahren im Bereich südlich Schirl wird zu gegebener Zeit beachtet.